



Schwarzwald
Baar
Heuberg

Verschwiegenheit im Rahmen des Projekts „Gründergarage“

Aus der Situation von Gründungswilligen und Gründern erwächst für die IHK, die Partner und die Teilnehmenden im Rahmen des Programms „Gründergarage“ die Notwendigkeit des vertraulichen Umgangs mit den bekannt werdenden Informationen, insbesondere auch den persönlichen Daten der Gründer/Teilnehmer.

Die Zusammenarbeit zwischen der IHK, den Partnern und den Teilnehmern ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Die IHK beachtet Verschwiegenheits- und Sorgfaltspflichten.

Für das Projekt „Gründergarage“ gilt der Grundsatz:
Teilnehmerdaten, betriebliche Daten, Verfahren und Spezifika gelangen ohne besondere Vereinbarung nicht an die Öffentlichkeit.

Verschwiegenheitspflicht:

Die Beteiligten am Projekt geben der IHK explizit eine Verschwiegenheitserklärung ab (siehe Anlage).

Alle Mitarbeiter der IHK sind durch Arbeitsvertrag verpflichtet über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. Die Projektverantwortliche der IHK erinnert die Mitarbeiter, die Umgang mit vertraulichen Informationen und Daten haben, an diese Verschwiegenheitspflicht der Mitarbeiter, die im Zusammenhang mit dem Projekt „Gründergarage“ inhaltlich mindestens der Verschwiegenheitserklärung (Anlage) entspricht.

Hinweis: Bei der Inanspruchnahme freiwilliger Angebote im Rahmen des Projekts „Gründergarage“ durch die Gründer sind auch die mitwirkenden Partner über eine Verschwiegenheitserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet.



Schwarzwald
Baar
Heuberg

Verschwiegenheitserklärung | Projekt „Gründergarage“

Alle Informationen mit Geheimhaltungswert, die im Rahmen des Projekts „Gründergarage“ bekannt geworden sind, unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Dazu zählen auch die Teilnehmerdaten (insbesondere auch die Namen der Teilnehmer). Die Offenlegung der eigenen Teilnahme am Projekt Gründergarage gegenüber Dritten/der Öffentlichkeit ist zulässig. Die IHK und die Partner dürfen grundsätzlich auch gegenseitig die Beteiligung am Projekt offenlegen.

Im Rahmen dieser Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich der Partner bzw. Teilnehmer (Beteiligte) alle ausgetauschten Informationen, Daten, Erkenntnisse, Unterlagen, Muster und Dokumente, Geschäftsabsichten, die sie aus Anlass oder bei Gelegenheit des Projekts „Gründergarage“ von den jeweils anderen Parteien erhalten oder erlangen, nicht selbst zu verwerten und diese jeweils einzeln und in der Gesamtheit vertraulich zu behandeln. Sie dürfen auch nach Beendigung der Betreuungstätigkeit nicht an Dritte weitergegeben werden. Die Informationen sind mit gebotener Sorgfalt zu behandeln und zu schützen.

Im Zusammenhang mit dem Projekt gewonnene allgemein gültige wissenschaftliche Erkenntnisse in Forschung und Lehre dürfen verwendet werden (Wissenschaftsfreiheit).
Von der Geheimhaltung sind Informationen ausgenommen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind.

Der Partner/Teilnehmer verpflichtet sich, über die Informationen vor Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren, sie nur für den vereinbarten Zweck einzusetzen, sie auf direkte oder indirekte Weise, ganz oder teilweise, wirtschaftlich oder schutzrechtlich nicht auszuwerten.

Es steht den einzelnen Beteiligten frei, durch gesonderte gegenseitige Vereinbarungen in Schriftform die Verschwiegenheit aufzuheben oder einzuschränken, sofern dabei die Geheimhaltungsinteressen anderer Beteiligter nicht berührt wird. Die IHK als Koordinatorin ist darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Partner/Teilnehmer wird jeweils die ausgetauschten Informationen nur den Mitarbeitern zugänglich machen, deren Hinzuziehen für das Ausführen des Projekts „Gründergarage“ notwendig ist. Des Weiteren müssen die Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet werden, falls sie dazu nicht bereits durch ihren Arbeitsvertrag verpflichtet wurden.

Diese Pflichten müssen auch auf gesetzliche Vertreter und externe Berater übertragen werden. Die Offenlegung gegenüber externen Beratern, die auf die Kenntnis der Informationen zum Zweck einer Beratung im Zusammenhang mit dem Projekt „Gründergarage“ angewiesen sind, setzt voraus, dass diese den Inhalt der Erklärung einhalten, als wären sie selbst durch diese Erklärung gebunden.

Der Partner/Teilnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung der Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten. Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische Sicherheitsmaßnahmen (Art. 32 DSGVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit und die Beachtung des Datenschutzes (Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO).

Name, Vorname bzw. Institution

Bei Institutionen: gesetzl. Vertreter (Name, Vorname)

Ort, Datum

Eigenhändige Unterschrift
(falls vorhanden Stempel)